

Beschluss Nr.

Schwyz,

Versandt am:

Teilrevision Archivgesetz - Erläuternder Bericht

Bericht an den Kantonsrat

1. Übersicht

Archivgut unterliegt gemäss § 15 Abs. 1 des Archivgesetzes vom 18. November 2015 (ArchG, SRSZ 140.610) grundsätzlich einer Schutzfrist von 35 Jahren. Massgebend ist das Jahr des Abschlusses eines Dossiers. Sofern das öffentliche Interesse oder besonders schutzwürdige Interessen betroffener Personen es erfordern, kann die Schutzfrist von der abliefernden Stelle auf maximal 70 Jahre erstreckt werden (§ 16 Abs. 1 ArchG).

Eine Schutzfrist ist die Frist, in der Unterlagen beim zuständigen öffentlichen Organ oder später in einem Archiv noch nicht frei einsehbar sind. Die Schutzfrist läuft ab dem Moment, in dem das Dossier beim zuständigen öffentlichen Organ geschlossen wird und läuft dann im Archiv weiter. Der Zweck der Schutzfristen ist es, die in den Unterlagen erwähnten betroffenen Personen, aber auch die öffentlichen Organe, vor Nachteilen zu schützen, die bei einem zu frühen Bekanntwerden von Daten eintreten könnten.

Die aktuell gemäss AchrG geltenden Schutzfristen sind im Fall von Patientenunterlagen, worunter Patientendokumentationen sowie Aufzeichnungen zu verstehen sind, zu kurz. Behandlungsdokumentationen enthalten hochsensible personenbezogene Daten, darunter Diagnosen, Therapien, Medikation sowie Krankheitsverläufe. Aufgrund ihrer Schutzwürdigkeit ist eine langfristige Geheimhaltung erforderlich, um die Vertraulichkeit zu sichern und eine unbefugte Offenlegung zu verhindern. Die heutige Regelung im ArchG stellt nicht sicher, dass betroffene Personen und ihre Angehörigen verstorben sind, bevor sensible Gesundheitsdaten offengelegt werden (können). Angesichts der steigenden Lebenserwartung könnte eine Offenlegung nach 70 Jahren gemäss der aktuell gültigen Regelung Persönlichkeitsrechte verletzen. Besonders in Fällen schwerwiegender oder stigmatisierender Erkrankungen besteht zudem das Risiko, dass Betroffene oder ihre Familien mit sensiblen Informationen konfrontiert werden oder Dritte an sensible Daten kommen, die nach heutigem Verständnis weiterhin schutzwürdig wären.

Eine Schutzfrist von 120 Jahren, wie sie beispielsweise bereits in den Kantonen Luzern und Zürich gilt, stellt sicher, dass Patientenunterlagen erst offengelegt werden, wenn grundsätzlich keine schutzwürdigen Interessen mehr bestehen. Dies trägt auch dem Umstand Rechnung, dass medizinische Daten über Generationen hinweg von Bedeutung bleiben können. Zudem verhindert eine längere Schutzfrist, dass Gesundheitsdaten mit gesellschaftlichen Entwicklungen in Konflikt geraten, etwa wenn sich der Umgang mit bestimmten Erkrankungen oder Behandlungsformen verändert.

Mit RRB Nr. 631 vom 2. September 2025 erteilte der Regierungsrat dem Bildungsdepartement den Auftrag, in Zusammenarbeit mit dem Departement des Innern und dem Amt für Gesundheit und Soziales (AGS) eine entsprechende Gesetzesänderung auszuarbeiten.

2. Revisionsziel

Im ArchG soll die rechtliche Grundlage für eine längere Schutzfrist für Patientenunterlagen geschaffen werden. Die Einführung einer einheitlichen Schutzfrist von 120 Jahren gewährleistet eine konsistente Handhabung sämtlicher Patientenunterlagen und verhindert eine Ungleichbehandlung zwischen verschiedenen medizinischen Fachbereichen. Sie schafft Klarheit und schützt personenbezogene Daten über die Lebenszeit hinaus. Kürzere Schutzfristen genügen nicht, um diesen Schutz umfassend zu gewährleisten.

3. Ergebnisse des Vernehmlassungsverfahrens

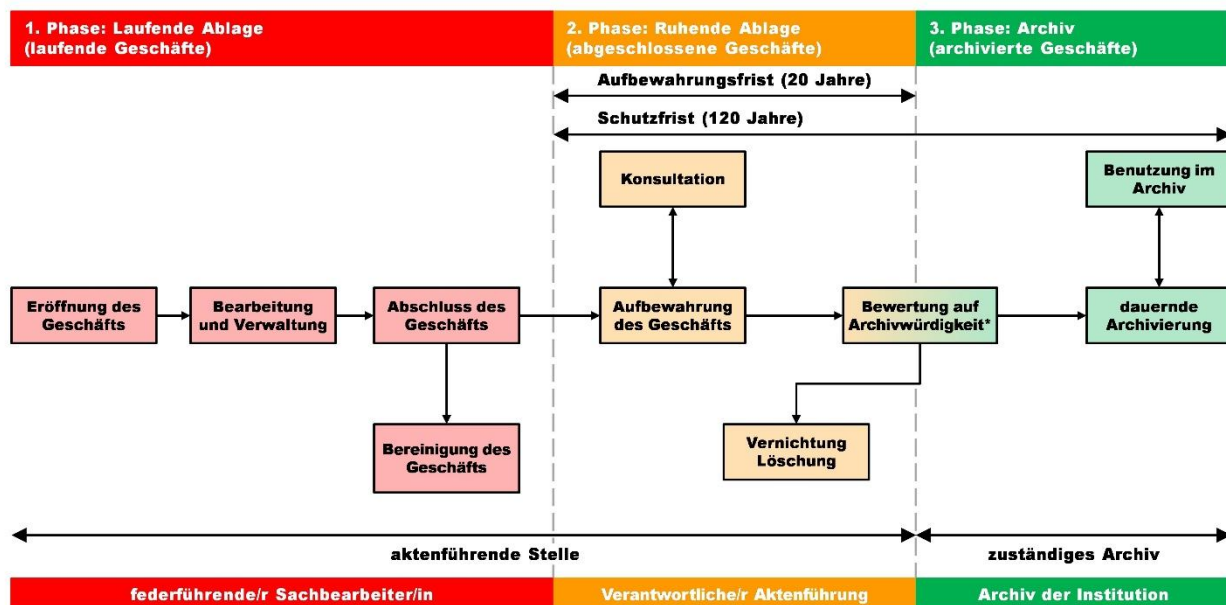
4. Erläuterung zu den einzelnen Bestimmungen

§ 15 Abs. 3 und 4 (neu) Schutzfristen

Im Sinne der Ausführungen unter Ziff. 1 wird für Patientenunterlagen eine besondere Schutzfrist festgelegt. Diese beträgt 120 Jahre. In § 15 wird dazu ein neuer Absatz geschaffen, der diese besondere Frist umschreibt. Diese Frist beginnt, wie grundsätzlich bei Archivgut, mit dem Abschluss des Dossiers. Die Frist von 120 Jahren kann nicht im Sinne von § 16 verlängert werden, da diese damit erreichbaren Fristen ohnehin übertroffen sind.

Mit der nachfolgenden Grafik wird der Lebenszyklus von Patientenunterlagen näher erläutert. Patientenunterlagen, die im Rahmen eines Leistungsauftrages mit dem Kanton oder den Gemeinden entstehen, z.B. in den Bereichen Spitäler, Spitex-Organisationen, Pflegeinstitutionen, müssen archiviert werden. Zur Dokumentation des Verwaltungshandelns einer Institution genügt die Archivierung einer Auswahl von Patientenunterlagen.

Lebenszyklus von Patientenunterlagen



* Zur Dokumentation des Verwaltungshandelns genügt die Archivierung einer Auswahl von Patientenunterlagen.

Der bisherige § 15 Abs. 3 wird inhaltlich unverändert zu § 15 Abs. 4.

5. Personelle und finanzielle Auswirkungen

Die vorliegende Teilrevision des Archivgesetzes hat für den Kanton, die Bezirke und Gemeinden keine zusätzlichen Aufwendungen in personeller oder finanzieller Hinsicht.

6. Behandlung im Kantonsrat

6.1 Ausgabenbremse

Beim vorliegenden Beschluss handelt es sich nicht um eine Ausgabenbewilligung. Für die Schlussabstimmung gilt das einfache Mehr gemäss § 87 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Kantonsrates vom 17. April 2019 (GOKR, SRSZ 142.110).

6.2 Referendum

Gemäss §§ 34 Abs. 2 und 35 der Kantonsverfassung vom 24. November 2010 (KV, SRSZ 100.100) unterstehen:

- Erlass, Änderung und Aufhebung von Gesetzen;
- internationale und interkantonale Vereinbarungen mit Gesetzesrang;
- Ausgabenbeschlüsse über neue einmalige Ausgaben von mehr als 5 Mio. Franken und Ausgabenbeschlüsse über neue jährlich wiederkehrende Ausgaben von mehr als Fr. 500 000.--; dem obligatorischen oder fakultativen Referendum.

Der vorliegende Beschluss hat die Änderung eines Gesetzes zum Gegenstand und unterliegt somit bei Zustimmung von weniger als drei Viertel der an der Schlussabstimmung teilnehmenden Mitglieder des Kantonsrates, dem obligatorischen oder bei Zustimmung von drei Viertel und mehr der an der Abstimmung teilnehmenden Mitglieder des Kantonsrates, dem fakultativen Referendum.

Beschluss des Regierungsrates

1. Dem Kantonsrat wird beantragt, die beiliegende Vorlage anzunehmen.
2. Zustellung: Mitglieder des Kantonsrates.
3. Zustellung elektronisch: Mitglieder des Regierungsrates; Staatsschreiber; Sekretariat des Kantonsrates; Departement des Innern; Bildungsdepartement; Amt für Kultur.

Im Namen des Regierungsrates:

Dr. Mathias E. Brun
Staatsschreiber



Vernehmlassung